

# Änderung Quartierplan St. Anton II

Vorprüfung durch die Standeskommission: 14. Januar 2014 | 17. Mai 2022

Von der Feuerschaukommission erlassen: 27. Juni 2014 | 8. Juli 2022 Der Präsident Der Sekretär

Hanspeter Koller

Reto Camenisch Hans

1. Öffentliche Auflage: 9. Juli 2014 - 8. August 2014

2. Öffentliche Auflage: 20. Juli 2022 - 18. August 2022

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 1. Sept. 2014 - 30. Sept.2014 |\*

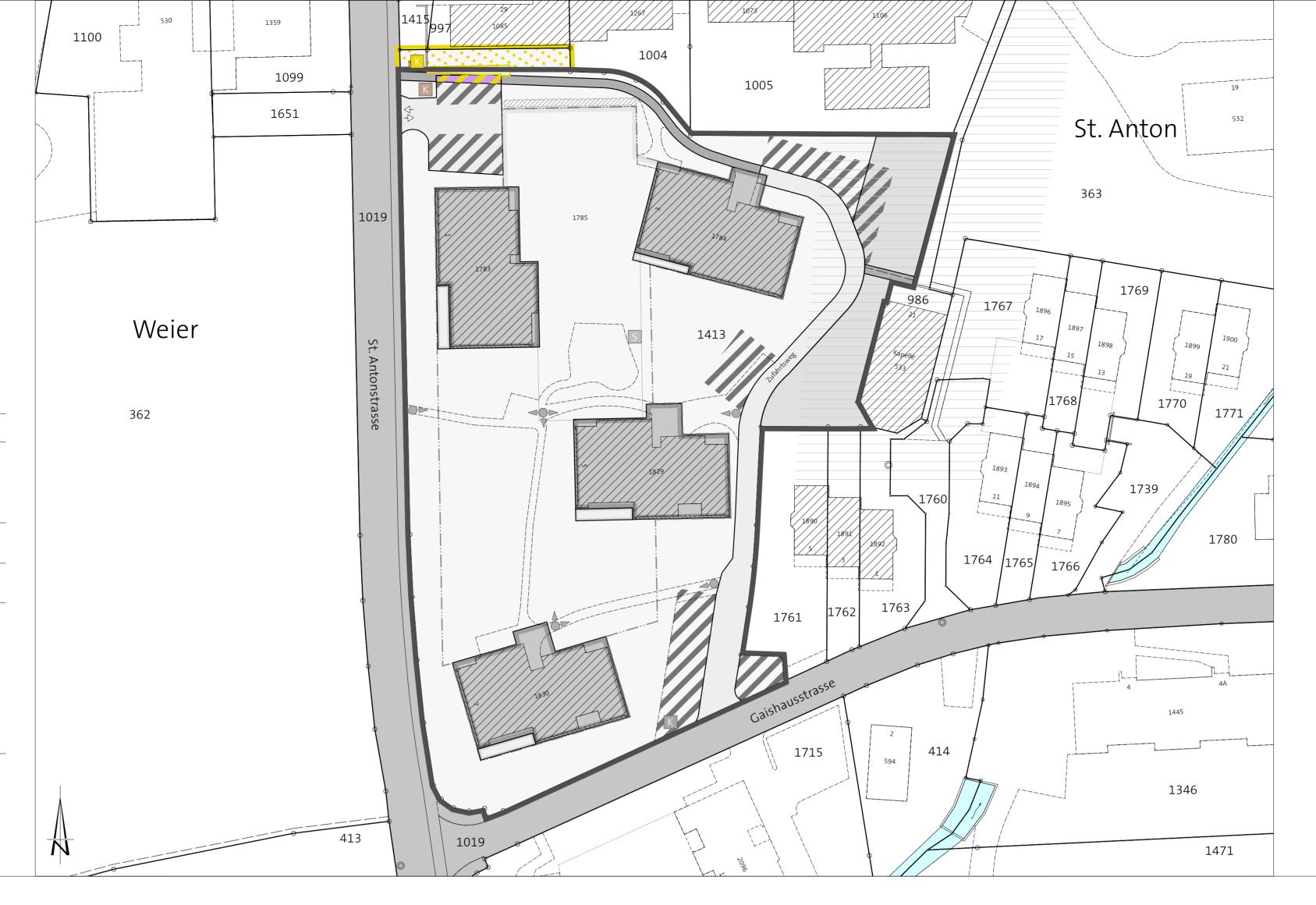
\* Geringfügige Änderung gemäss Art. 52 Abs. 2 BauG

Von der Standeskommission genehmigt: 16. September 2014 |
Der regierende Landammann Der Ratschreiber

Daten der amtlichen Vermessung vom 9. Novemeber 2020

Strittmatter Partner AG | Vadianstrasse 37 | 9001 St. Gallen
T 071 222 43 43 | F 071 222 26 09
www.strittmatter-partner.ch | info@strittmatter-partner.ch

474\022\6\Aend\_QP\_St. Anton\_II\_220706.vwx, MI-Su-kb



## Änderung Festlegungen



Geltungsbereich, aufzuheben

Geltungsbereich

Umgebungsfläche Mehrfamilienhäuser, aufzuheben

Umgebungsfläche Mehrfamilienhäuser

Öffentlich zugänglicher Fussweg, aufzuheben

Bereich für Besucherautoabstellplätze, aufzuheben

Öffentlich zugänglicher Fussweg

Standort für Kehrichtsammelstelle, aufzuheben

Standort für Kehrichtsammelstelle

Festlegungen

M 1:500

30. Juni 2014

8. Juli 2022 (revidiert)

Art. 1 Geltungsbereich Allgemeine Erschliessungsfläche Art. 3 Zu- und Wegfahrt Sammelgarage Art. 4 Bereich für Besucherautoabstellplätze Art. 4 Art. 6 Öffentlich zugänglicher Fussweg Richtungspunkt arealinterne Fusswege Art. 6 Baubereich für Mehrfamilienhäuser Art. 7 Baubereich für Balkone Art. 8 Baulinie für Sammelgarage Art. 9 Bereich für in Erscheinung tretende Art. 9 Sammelgarageseite Art. 10 Hauptfassaden Umgebungsfläche Mehrfamilienhäuser Art. 11 Umgebungsfläche Kapelle Art. 11 Art. 11 Hecke Art. 12 Standort Spiel- und Begegnungsplatz Art. 13 Standort für Kehrichtsammelstelle

### Hinweise



Öffentliche Strasse Gewässer

Ortsbildschutzzone Freihaltung

#### Reglement

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

lement, dem architektonischen Konzept vom 12. März 2014 sowie dem Planungsbe-<sup>2</sup> Die in der Legende bezeichneten Festlegungen sowie das Reglement sind verbindlich. Das architektonische Konzept sowie die übrigen Planinhalte sind wegleitend. Der Planungsbericht ist erläuternd. Der Quartierplan bezweckt namentlich die Klärung der planungsrechtlichen Situation durch die Sicherung der bestehenden zweckmässigen Bebauung sowie durch zweckmässige Erweiterungsmöglichkeiten. II Erschliessung <sup>1</sup> Die bezeichneten Flächen dienen der Erschliessung und dürfen versiegelt werden. Art. 3 Allgemeine Erschlies-<sup>2</sup> Der Zufahrtsweg dient zudem als Notzufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrsungsflächen zeuge. Eine Lichtraumbreite von 4.00 m ist durchgehend freizuhalten. <sup>3</sup> Am Ende der Zufahrtsstrasse ist das Wenden eines Personenwagens weiterhin unter Einbezug anliegender Umgebungsflächen zu ermöglichen. Art. 4 Autoabstellplätze Zusätzliche Autoabstellplätze für Bewohner sind in der Sammelgarage anzuordnen. Die Zu- und Wegfahrt der Sammelgarage hat ab der bezeichneten Stelle zu erfol-Oberirdische Autoabstellplätze müssen in den bezeichneten Bereichen erstellt werden. Innerhalb der Umgebungsflächen sind sie sickerfähig auszuführen. <sup>3</sup> Im Baubewilligungsverfahren zur Erweiterung der Sammelgarage sind die Anordnung und der Bedarf von Autoabstellplätzen neu nachzuweisen. Art. 5 Abstellplätze für leichte Für das kurzzeitige Abstellen von leichten Zweirädern sind möglichst nahe bei den Zweiräder Hauseingängen mindestens je fünf Veloabstellplätze pro Mehrfamilienhaus zu erstellen. Die Erstellung hat spätestens mit der Sammelgaragenerweiterung zu erfolgen. Art. 6 Fusswege Die öffentlich zugänglichen Fusswege sind in ihrer Lage und Dimensionierung zu <sup>2</sup> Zwischen den Richtungspunkten sind arealinterne Fusswegverbindungen durch

die Grundeigentümerschaft zu unterhalten.

destens in einer Breite von 1.50 m auszuführen.

<sup>3</sup> Neue und zu sanierende Fusswege sind sickerfähig, ohne Niveausprünge und min-

<sup>1</sup> Der Quartierplan besteht aus dem Situationsplan 1:500, dem nachfolgenden Reg-

#### III Bebauung

Art. 7 Baubereiche für Mehrfamilienhäuser

<sup>7</sup> Gebäude sind mit Ausnahme von Abs. 4 nur in den bezeichneten Baubereichen als Mehrfamilienhäuser zulässig. Die Baubereiche entsprechen den maximalen Gebäudeflächen. Es gelten folgende Bestimmungen:

a) maximale Anzahl Vollgeschosse:4

mäss Abs. 1 bestimmt.

mäss Art. 8.

b) maximale Gesamthöhe: 15.50 m

gen und über das tiefer gelegene Terrain hinausragen.

c) maximale traufseitige Fassadenhöhe: 10.50 m

Das Mass der zulässigen Nutzung wird durch die Dimensionierungsvorgaben ge-

<sup>3</sup> Das vierte Vollgeschoss muss einen Kniestock aufweisen. Die maximal zulässige

Kniestockhöhe für dieses Geschoss beträgt 1.50 m.

An-, Klein- und Kleinstbauten sowie vorspringende Gebäudeteile sind ausserhalb der Baubereiche für Mehrfamilienhäuser, jedoch nicht in der Ortsbildschutzzone Freihaltung, nur als Witterungsschutz von Eingangsbereichen und Zweiradabstellplätzen

gemäss Art. 5 zulässig. Ausgenommen davon sind Dachvorsprünge sowie Balkone ge-

Art. 8 Baubereiche für Balkone

Ausserhalb der Baubereiche für Mehrfamilienhäuser sind Balkone nur in den bezeichneten Bereichen zulässig.

Art. 9 Baulinie für Sammelga-

<sup>1</sup> Die Sammelgarage ist innerhalb der bezeichneten Baulinie zu erstellen. Sie darf

maximal 1.0 m über das massgebende Terrain hinausragen.

Die Sammelgarage ist vollständig zu überdecken und darf nur im bezeichneten Bereich in Erscheinung treten. Dort darf sie inklusive Brüstung maximal 3.50 m freilie-

<sup>3</sup> Öffentliche Werkleitungen sind falls notwendig auf Kosten der Bauherrschaft um-

Art. 10 Architektonische Gestal-

<sup>1</sup> Die bezeichneten Hauptfassaden haben als gestemmte giebelseitige Fassaden mit Fensterbändern, in Anlehnung an die typische Appenzeller Bauweise, in Erscheinung zu treten. Entsprechende Sockel dürfen mineralisch und maximal eingeschossig aus-

gebildet sein.

Nebenfassaden müssen traufseitig sein und haben sich den Hauptfassaden unterzuordnen. Balkone an Nebenfassaden müssen durchlässige Brüstungen aufweisen und dürfen ebenfalls nur untergeordnet im Fassadenbild in Erscheinung treten.

Ses sind nur Satteldächer zulässig, ausgenommen bei Erschliessungsanlagen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben in einer maximalen Breite von 7.50 m zulässig. Die Dachneigung der Hauptdachflächen muss

zwischen 30° und 40° und diejenige von Gaubendächern muss mindestens 15° betra-

#### IV Umgebung

Art. 11 Umgebungsflächen

- Die «Umgebungsflächen Mehrfamilienhäuser» dienen der arealinternen Erschliessung und dem Aufenthalt und sind grösstmöglichen Teils zu begrünen. Versiegelungen sind klein zu halten.
- <sup>2</sup> Die «Umgebungsflächen Kapelle» sind mit Ausnahme der Autoabstellplätze nach
- Art. 4 als artenreiche Wiese zu begrünen.

  <sup>3</sup> Die bezeichnete Hecke ist durch die Grundeigentümerschaft zu unterhalten. Weiter sind Hecken entlang öffentlichen Strassen und der oberirdischen Parkierung zuläs-
- sig. Andere geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

  <sup>4</sup> In der Ortsbildschutzzone Freihaltung dürfen Hecken maximal 1.2 m hoch sein.

Art. 12 Standort für Spiel- und Begegnungsplatz <sup>7</sup> Am bezeichneten Standort ist ein altersgerechter Spiel- und Begegnungsplatz mit

hochwertigen Spielgeräten und Sitzgelegenheiten zu erstellen.

<sup>2</sup> Zusammen mit dem nächsten baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben ist der

Spiel- und Begegnungsplatz zu erstellen.

#### / Umwelt und Schlussbestimmungen

Art. 13 Standort für Kehrichtsammelstelle <sup>1</sup> Im Bereich der bezeichneten Standorte sind Kehrichtsammelstellen zu erstellen respektive zu unterhalten. Sie sind optisch einzufassen und gestalterisch in die Umge-

<sup>2</sup> Die Kehrrichtsammelstelle an der St. Antonstrasse muss bis spätestens Ende 2025 auf Kosten der Grundeigentümerschaft mit einem öffentlich zugänglichen Halbflurcontainer ausgebaut werden. Die Grundeigentümerschaft hat mit dem Kanton, bzw. der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde einen Dienstbarkeitsvertrag abzu-

Art. 14 Aufhebung bisheriges

Das «Quartierplanreglement Kaustrasse-Rinkenbach» vom 27. November 1967 und der «Baulinien- und Zonenplan Quartier Kaustrasse / Rinkenbach» vom 5. Februar 1968 werden aufgehoben.

Art. 15 Planungskosten

Die Kosten sind von den Grundeigentümern zu tragen.

bung und Bebauung einzufügen.